

5. Qualifikationserwerb im Sinn von Art. 38 bis 40 LlbG

Bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten, die im Arbeitnehmersverhältnis ausgebildet wurden (z.B. Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure oder Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure), sind die Kosten der Ausbildung im Arbeitnehmersverhältnis nach Maßgabe des Art. 139 Abs. 4 BayBG zu erstatten.